

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A U G U S T 1 9 5 4 N R . 1 1

2 9 . J A H R G A N G

Schweizer Spiegel





Reiner Kaffee-Extrakt in Pulverform

Schweizer Spiegel

GUGGENBÜHL & HUBERS SCHWEIZER SPIEGEL

eine Monatsschrift

erscheint am Ersten jedes Monats

Redaktion

Dr. FORTUNAT HUBER

Dr. ADOLF GUGGENBÜHL

Frau HELEN GUGGENBÜHL

Hirschengraben 20

Zürich 1

Telefon 32 34 31

Sprechstunden der Redaktion täglich nach vorheriger telefonischer Anmeldung. Die Einsendung von Manuskripten, deren Inhalt dem Charakter der Zeitschrift entspricht, ist erwünscht. Die Honorierung erfolgt bei Annahme. Rücksendung erfolgt nur, falls frankierter und adressierter Antwortumschlag beiliegt.



Inseratenannahme

durch den Verlag, Hirschengraben 20, Zürich 1,
Telefon 32 34 31.

Preis einer Seite Fr. 600.—, $\frac{1}{2}$ Seite Fr. 300.—,
 $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 150.—, $\frac{1}{8}$ Seite Fr. 75.—, $\frac{1}{16}$ Seite
Fr. 37.50 + 3 % Papierteuerungszuschlag. Bei
Wiederholungen Rabatt! Schluß der Inseraten-
annahme 18 Tage vor Erscheinen der Nummer.

Druck und Expedition

Buchdruckerei Büchler & Co., Marienstraße 8,
Bern. Papier der Papierfabrik Biberist.

Bestellungen

nehmen jederzeit entgegen der Verlag oder die
Expedition sowie auch alle Buchhandlungen
und Postämter.

Abonnementspreise:

Schweiz:	für 12 Monate	Fr. 22.—
	für 6 Monate	Fr. 11.60
	für 3 Monate	Fr. 6.25
Ausland:	für 12 Monate	Fr. 25.—
	Preis der Einzelnummer	Fr. 2.40

Postscheckkonto Bern III 5152



G U G G E N B Ü H L & H U B E R
SCHWEIZER SPIEGEL VERLAG AG, ZÜRICH

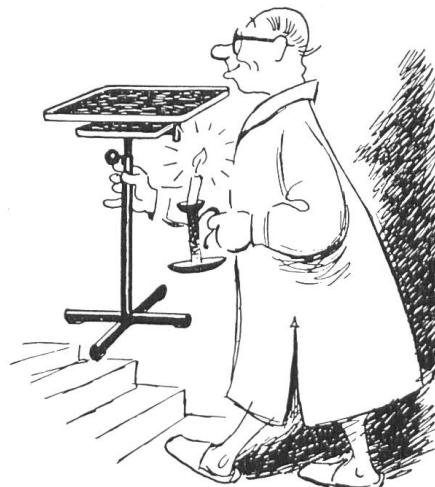


Parfumerie Schindler

ZÜRICH - BAHNHOFSTRASSE 26
PARADEPLATZ

embru

Nachtwandler oder Caruelle-Dieb?
(Der Mann die Antwort schuldig blieb.)



Fr. 129.—/149.50 durch Wiederverkäufer
Hersteller: Embru-Werke, Rüti (ZH)

Helvetische Demo-Demokratie

Demokratie heißt Volksherrschaft. Doch damit nicht genug, hat man in neuester Zeit die **Volksdemokratie** erfunden, also die Volksherrschaft des Volkes oder, vornehm ausgedrückt, die Demo-Demokratie. Kein Unsinn ist blühend genug, er findet immer Dumme, die an ihn glauben. Während nun aber die Volksdemokratie sich dadurch auszeichnet, daß das Volk nichts zu sagen hat, entwickelt sich bei uns eine Demo-Demokratie, die darauf hinausläuft, daß mit den Volksrechten Mißbrauch getrieben wird. Es gibt in der Politik demokratische Extratouren, die mit **Recht** nichts mehr zu tun haben.

Eine dieser Extratouren ist die **Rheinau-Initiative**, die da verlangt, daß eine Kraftwerkkonzession, welche seit vielen Jahren zu vollem Recht erteilt worden ist, rückgängig gemacht werden soll. Die Folge wäre, daß die Kraftwerkgebäute wieder zugeschüttet und die Eigentümer entschädigt werden müßten. Ausgerechnet die Zürcher, die in der ganzen Schweiz herum ihre Kraftwerke errichten, sollen einen Stau mit Zentrale auf ihrem eigenen Boden verunmöglichen und der Gesamtheit der Schweizer Steuerzahler zumuten, für den Schaden von vielleicht 80 bis 100 Millionen Franken aufzukommen!?

Neuerdings haben zwei welsche

Miteidgenossen, die als Redaktoren eines Witzblattes berühmt geworden sind, eine neue Extratour erfunden. Sie legen einen Verfassungstext vor, der verlangt, daß 1955 und 1956 die gesetzlich festgelegten **Militärausgaben** um die Hälfte gekürzt werden. Die Eidgenossen würden also zur Abwechslung ein oder zwei Jahre keinen Dienst leisten, und das Zeughauspersonal, die Festungswachen, die Arbeiter der Munitions- und Waffenfabriken gingen — auf wessen Kosten? — fischen. Mit der Hälfte des «gesparten» Geldes würden Wohnungen gebaut, die Kinderhilfe beschenkt, und ebensoviel ginge ins kriegsgeschädigte Ausland. (Am liebsten vermutlich gleich hinter den Eisernen Vorhang!) Ein übleres Lausbubenstück ist im helvetischen Kabarett schon lange nicht mehr gespielt worden.

Nicht ganz in die gleiche

Reihe, aber ebenfalls ins Kuriositätenkabinett gehört das mit Landesring-Hilfe lancierte Volksbegehren **«gegen den Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht»**. Im Namen der Freiheit werden da Dinge vorgeschlagen, die zur unweigerlichen Folge hätten, daß hinter jeden Ladentisch, in jede Werkstatt und in jedes Büro ein **Kontrollbeamter** gestellt werden müßte. Wir wollen im übrigen nicht hoffen, daß bei der Ausarbeitung ein Sachverständiger des Rechtes teilgenommen hat; denn was in diesem Initiativtext steht, würde jeden Studenten beim Staatsexamen glatt durchfliegen lassen.

Die schweizerische Demokratie beruht auf einer Rechtsordnung und nicht auf einer Rechtsunordnung. Sache des Volkes ist es, die **Grundsätze** der Verfassung und der Gesetzgebung anzunehmen oder abzulehnen. Hingegen ist es Aufgabe des Parlamentes, **Gesetze auszuarbeiten**, und solche des Bundesrates, zu **regieren**. Was einmal auf dem gesetzlich richtigen Weg zu stande gekommen ist, wie die Rheinaukonzession oder die Militärausgaben, das **soll nicht** durch politische Juxbrüder oder durch mißgeleitete Gefühlsausbrüche umgestoßen werden können. Es ist ein Schlag ins Gesicht der wirklichen Demokratie, wenn solcher **Unfug** im Namen der Volksrechte geduldet wird.

